jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/10/21 12Os111/70, 12Os240/70, 10Os217/71, 13Os107/72, 10Os94/75, 10Os3/82, 12Os177/82, 9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1970

Norm

StPO §134

Rechtssatz

Die Psychiatrierung eines Zeugen, die grundsätzlich nur unter denselben Voraussetzungen wie die des Beschuldigten in Betracht kommt, setzt voraus, daß objektive Momente seine geistige Gesundheit und damit seine Fähigkeit, Wahrnehmungen zu machen und diese gedächtnistreu wiederzugeben, in Frage stellen. Solche Zweifel müssen ganz erheblich sein und somit ihrem Gewicht und ihrer Artung nach den im § 2 lit a bis c des Strafgesetzes erfaßten Geistesstörungen gleichkommen; bloße Charakteranomalien können in der Regel noch keinen Anlaß für eine Psychiatrierung abgeben.

Entscheidungstexte

- 12 Os 111/70
  Entscheidungstext OGH 21.10.1970 12 Os 111/70
- 12 Os 240/70
  Entscheidungstext OGH 16.02.1971 12 Os 240/70
- 10 Os 217/71
  Entscheidungstext OGH 23.11.1971 10 Os 217/71
  Beisatz: Zustimmung des Zeugen erforderlich. (T1)
- 13 Os 107/72
  Entscheidungstext OGH 04.12.1972 13 Os 107/72
- 10 Os 94/75
  Entscheidungstext OGH 07.10.1975 10 Os 94/75
  Beis wie T1; Beisatz: Nunmehr § 11 StGB. (T2)
- 10 Os 3/82
  Entscheidungstext OGH 27.04.1982 10 Os 3/82
  Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: EvBl 1983/18 S 51
- 12 Os 177/82
  Entscheidungstext OGH 16.12.1982 12 Os 177/82

nur: Die Psychiatrierung eines Zeugen, die grundsätzlich nur unter denselben Voraussetzungen wie die des Beschuldigten in Betracht kommt, setzt voraus, daß objektive Momente seine geistige Gesundheit und damit seine Fähigkeit, Wahrnehmungen zu machen und diese gedächtnistreu wiederzugeben, in Frage stellen. Solche Zweifel müssen ganz erheblich sein und somit ihrem Gewicht und ihrer Artung nach den im § 2 lit a bis c des Strafgesetzes erfaßten Geistesstörungen gleichkommen. (T2) Beisatz: Nunmehr den in § 11 StGB erfaßten Geistesstörungen. (T3)

- 9 Os 107/84
  Entscheidungstext OGH 21.08.1984 9 Os 107/84
  Ähnlich; nur T2; Beis wie T1; Beis wie T3
- 9 Os 145/84
  Entscheidungstext OGH 30.10.1984 9 Os 145/84
  nur T2; Beis wie T3
- 11 Os 71/85
  Entscheidungstext OGH 14.05.1985 11 Os 71/85
  Vgl auch; nur T2
- 12 Os 72/87
  Entscheidungstext OGH 11.06.1987 12 Os 72/87
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Bloße Behauptung, die Aussagen des Zeugen seien unwahr, genügt nicht. (T4)
- 13 Os 82/93
  Entscheidungstext OGH 02.06.1993 13 Os 82/93
  nur: Die Psychiatrierung eines Zeugen, die grundsätzlich nur unter denselben Voraussetzungen wie die des Beschuldigten in Betracht kommt, setzt voraus, daß objektive Momente seine geistige Gesundheit und damit seine Fähigkeit, Wahrnehmungen zu machen und diese gedächtnistreu wiederzugeben, in Frage stellen. (T5)
- 15 Os 82/95
  Entscheidungstext OGH 29.06.1995 15 Os 82/95
  Beisatz: § 11 StGB (T6)
- 11 Os 178/96
  Entscheidungstext OGH 04.03.1997 11 Os 178/96
  Vgl auch; Beis wie T3; nur T5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0097706

Dokumentnummer

JJR_19701021_OGH0002_0120OS00111_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at